

Verordnung

vom 11. November 2003

Inkrafttreten:
sofort

über den kantonalen Sömmerungsbeitrag für 2003

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. November 1992 über Sömmerungsbeiträge;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über Sömmerungsbeiträge wird die Höhe der Beiträge pro gesömmerte Kuh jedes Jahr vom Staatsrat festgelegt. Der für die Auszahlung der Sömmerungsbeiträge verfügbare Kredit von 190 000 Franken beträgt nach Abzug der mit den betroffenen Organisationen vereinbarten finanziellen Beteiligung an den Kosten des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes 162 800 Franken. Im Jahr 2003 wurden 1480 Kühe gesömmert, die Anspruch auf einen Beitrag geben; folglich werden je Tier 110 Franken ausgezahlt.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Der kantonale Sömmerungsbeitrag für das Rechnungsjahr 2003 beträgt nach Abzug der linearen Kürzung 110 Franken pro gesömmerte Kuh.

Art. 2

Die Verordnung vom 5. November 2002 über den kantonalen Sömmerungsbeitrag für 2002 (SGF 913.5.52) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER